

CH_VB 88.375 vom 7. Oktober 1988

Bundesverwaltung, 1988-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_88.375

FR: CH_VB 88.375 du 7 octobre 1988

IT: CH_VB 88.375 del 7 ottobre 1988

Erwägungen

E. 7

Oktober 1988 N 1501 Interpellation Wiederkehr Sicherungsexperten bei den Pensionskassen eine Verstärkung des Deckungskapitals von 4 bis 6 Prozent. Daraus ergeben sich folgende Fragen: 1. Trägt der Bundesrat bei der Vorbereitung der 10. AHV-Revision der gegenüber den siebziger Jahren verlängerten Lebenserwartung Rechnung? 2. Ist diese verlängerte Lebenserwartung auch bei der Revision der Statuten der EVK berücksichtigt worden? 3. Gedenkt der Bundesrat, Vorkehren zu treffen, damit die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule das Deckungskapital verstärken? 4. Wird der Umrechnungssatz von 7,2 Prozent der BVG-Guthaben demnächst nach unten korrigiert?

Texte de l'interpellation du 14 mars 1988 Les nouvelles statistiques publiées par les compagnies suisses d'assurance sur la vie révèlent que l'espérance de vie s'est sensiblement allongée ces dix dernières années. Si l'on compare la moyenne des chiffres publiés pour les années 1981/1984 avec celle des chiffres figurant dans les statistiques de 1971/1975, on constate que l'espérance de vie s'est allongée de quelque 2 pour cent chez les personnes de 30 ans, de 4 pour cent environ chez les personnes de 50 ans et de 7 pour cent chez les personnes de 70 ans. Une telle progression implique une augmentation proportionnelle des engagements que devront honorer les caisses de retraite et l'AVS. Au vu des nouvelles statistiques sur l'espérance de vie, certains experts en assurance estiment que les caisses de retraite devront augmenter leur réserve mathématique de 4 à 6 pour cent. Cette situation appelle les questions suivantes: 1. Le Conseil fédéral tient-il compte de l'allongement de l'espérance de vie par rapport aux années septante dans la préparation de la 10ème révision de l'AVS? 2. A-t-on pris en considération ce même phénomène lors de la révision des statuts de la caisse fédérale d'assurance? 3. Le Conseil fédéral a-t-il l'intention de prendre des mesures afin d'obtenir des institutions de prévoyance du 2ème pilier qu'elles augmentent leur réserve mathématique? 4. Le taux de conversion pour le calcul de la rente de vieillesse, qui est actuellement fixé à 7,2 pour cent de l'avoir de vieillesse, sera-t-il prochainement réduit?

Mitunterzeichner- Cosignataires: Aliesch, Aregger, Bremi, Eppenberger Susi, Fischer-Seengen, Früh, Giger, Loretan, Mauch Rolf, Müller-Meilen, Scheidegger, Schule, Spalti, Spoerry, Stucky, Tschuppert, Weber-Schwyz, Wyss Paul, Zwingli (19) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 13. Juni 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral du 13 juin 1988 Das Phänomen der steigenden Lebenserwartung wird seit vielen Jahrzehnten beobachtet und hatte auch entsprechende Auswirkungen auf die Altersversicherungen wie AHV und berufliche Vorsorge. In den für die Versicherungsführung unerlässlichen Rechnungsgrundlagen wurde in Vergangenheit und Gegenwart der steigenden Lebenserwartung immer wieder Rechnung getragen. Zu den einzelnen in der Interpellation aufgeworfenen Fragen kann der Bundesrat wie folgt Stellung nehmen: 1. Der Bundesrat

trägt den demographischen Auswirkungen auf die Finanzierung der AHV Rechnung. Im Demographie-bericht AHV geht er von einem weiteren deutlichen Anstieg der Lebenserwartung aus. Ohne Zunahme der Realeinkommen müsste dies dazu führen, dass der Finanzhaushalt der AHV ab Anfang der 90er Jahre Defizite aufweist. Die demographischen Untersuchungen zeigen aber auch mit Deutlichkeit auf, dass eine positive Entwicklung von Wirtschaft und Realeinkommen die negativen Tendenzen bei der Entwicklung der Bevölkerungsstruktur auffangen oder doch mildern kann. Bei einem Wachstum der Realeinkommen von jährlich im Durchschnitt 1,9 Prozent ist die Erhaltung des heutigen Leistungsstandes bis 2025 ohne zusätzliche Finanzierungsmassnahmen gewährleistet. Ein Wachstum von durchschnittlich 1,1 Prozent pro Jahr würde die Leistungen bis gegen 2010 abdecken. Reallohnsteigerungen von 1,5 Prozent im Durchschnitt sichern das Finanzierungs-gleichgewicht bis gegen 2015.

2. Bei der Statutenrevision der EVK wurde die Lebenserwartung in dem Sinne mitberücksichtigt, als die neuen Ansätze längerfristig zu einer finanziellen Entlastung des Arbeitgebers führen. Das Kostenniveau zulasten des Arbeitgebers erhöht sich um etwa 2,5 Prozent bei der EVK (PHK: 2 Prozent). Dieses Geld dient fast vollumfänglich der Erhöhung des Kapitalstockes. Diese Tendenz konnte auch bei Simulationsrechnungen festgestellt werden, die über das Jahr 1999 hinausreichten. Mit dieser gegenüber den alten EVK- und PHK-Statuten verbesserten Kapitalisierung kann die erhöhte Lebenserwartung der Versicherten aufgefangen werden.

3. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, Vorkehren zu treffen, damit die Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule das Deckungskapital verstärken. Die Berechnung des erforderlichen Deckungskapitals ist Sache der von den einzelnen Vorsorgeeinrichtungen beauftragten Experten. Diese haben bereits bis anhin der zunehmenden Lebenserwartung die notwendige Beachtung geschenkt, und dies wird auch in Zukunft der Fall sein.

4. Der Umwandlungssatz für die BVG-Altersguthaben wurde auf Basis der Grundlage EVK 80 und einem technischen Zinssatz von 3,5 Prozent ermittelt. Damit ergibt sich gegenüber dem vom BVG vorgesehenen Zins von 4 Prozent bereits eine Reserve, über die sich die Zunahme der Lebenserwartung vorläufig auffangen lässt. Eine Schätzung aufgrund der neuen AHV-Grundlagen (AHV VI) lässt den Schluss zu, dass der Umwandlungssatz auch bei weiterhin steigender Lebenserwartung bis nach dem Jahr 2000 anwendbar sein wird. Die Frage ist periodisch zu überprüfen, so dass gegebenenfalls eine Anpassung vorgenommen werden kann. Zur Zeit besteht dazu kein Anlass.

Präsident: Der Interpellant ist von der Antwort des Bundesrates teilweise befriedigt. #ST# 88.457 Interpellation Wiederkehr Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz Office des forêts et de la protection du paysage Wortlaut der Interpellation vom 7. Juni 1988 Der Vorsteher des EDI beabsichtigt in nächster Zeit die Auflösung des Bundesamtes für Forstwesen und Landschaftsschutz (BFL). Ich frage daher den Bundesrat:

E. 11

Teilt der Bundesrat die Meinung, dass das ohnehin überlastete (und in erster Linie auf technische Lösungen ausgerichtete) Bundesamt für Umweltschutz die gewaltigen Aufgaben, die heute dem Forstwesen angesichts des Waldsterbens gestellt sind, nicht ausreichend zu erfüllen vermag. Ist nicht zu befürchten, dass das BUS - heute schon in der Rolle des ungeliebten Warners - noch mehr in die Defensive gedrängt wird?

E. 12

Ist dem Bundesrat bekannt, dass die Mitarbeiter des BUS in ihrer Mehrheit das Forstwesen gar nicht übernehmen wollen?

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Allenspach Zunahme der Lebenserwartung. Auswirkungen auf AHV und BVG Interpellation Allenspach Progression de l'espérance de vie. Répercussions sur l'AVS et la LPP In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

E. 16

Séance Seduta Geschäftsnummer 88.375 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 07.10.1988 - 08:00 Date Data Seite 1500-1501 Page Pagina Ref. No

E. 20

016 768 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.